

# EKZ Umwelt- Förderprogramm

Reglement

## **Förderansätze und Bedingungen**

Version vom 15. April 2008

# Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1 EKZ Umwelt-Initiative	3
<b>2. Das Technische Förderprogramm</b>	<b>3</b>
2.1 Ziele	3
2.2 Gegenstand der Förderung	4
2.3 Förderberechtigte	4
<b>3. Heizungssanierung mit Erdsonden-Wärmepumpen</b>	<b>4</b>
3.1 Gegenstand der Förderung	4
3.2 Beitragssätze	5
3.3 Bedingungen	6
<b>4. Thermische Solaranlagen</b>	<b>6</b>
4.1 Gegenstand der Förderung	6
4.2 Beitragssätze	6
4.3 Bedingungen	6
<b>5. Energieberatung</b>	<b>7</b>
5.1 Telefonische Kurzberatung	7
5.2 Energieberatung vor Ort	7
<b>6. Projektablauf</b>	<b>7</b>
6.1 Anfrage	7
6.2 Freigabe	8
6.3 Abnahme	8
6.4 Auszahlung	8
<b>7. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>9</b>
7.1 Zuständigkeiten	9
7.2 Fördergesuche	9
7.3 Fristen	9
7.4 Kontrollen und Nachweise	9
7.3 Auszahlung der Förderbeiträge	10
7.4 Inkrafttreten und Gültigkeit	10
<b>8. Kontakte</b>	<b>11</b>
8.1 EKZ Umwelt-Förderprogramm	11
8.2 EKZ Netzregionen	11

# 1. Einleitung

## 1.1 EKZ Umwelt-Initiative

Mit der Umwelt-Initiative bündeln und verstärken die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) ihre Massnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Förderung erneuerbarer Energien.

«Informieren, sensibilisieren, zum Handeln motivieren» – nach diesem Grundsatz wollen die EKZ ihre Kunden anregen, im effizienten Umgang mit Energie selber aktiv zu werden. Für die «EKZ Umwelt-Initiative» stellen die EKZ deshalb bis ins Jahr 2011 gesamthaft 28,6 Millionen Franken bereit. Diese kommen in Form von Beratungsleistungen, Förderbeiträgen und Vergünstigungen den Stromkunden – Privaten, Unternehmen und Organisationen der öffentlichen Hand – im Versorgungsgebiet zu Gute.

Unter der Internetadresse [www.ekz.ch/umwelt](http://www.ekz.ch/umwelt) sind sämtliche Aktivitäten der EKZ Umwelt-Initiative aufgeführt.

# 2. Das Technische Förderprogramm

## 2.1 Ziele

Ausgehend vom SIA Effizienzpfad Energie D0216 setzen die EKZ mit dem Umwelt-Förderprogramm in folgenden Bereichen Schwerpunkte:

- Steigern der Energieeffizienz im Bereich Raumwärme, insbesondere im Sanierungsbereich
- Steigern der Energieeffizienz im Bereich Warmwasser

Durch verbesserte Informationen wollen wir unsere Kunden zu den Themen Energieeffizienz und erneuerbaren Energien sensibilisieren. Ziel ist es, unsere Kunden zum Handeln motivieren und mit Beratung bei der Umsetzung ihrer «Energieprojekte» zu unterstützen.

Kundinnen und Kunden der EKZ können dank dem Umwelt-Förderprogramm Technologien nutzen, welche heute noch nicht kostendeckend sind, aber einen grossen Umweltnutzen aufweisen.

## 2.2 Gegenstand der Förderung

- Heizungssanierungen mit Erdsonden-Wärmepumpen
- Thermische Solaranlagen

Die Förderung durch die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) erfolgt in Form einer Unterstützung über Förderbeiträge sowie einer persönlichen Beratung bei der Vorabklärung zur Machbarkeit der Installation.

## 2.3 Förderberechtigte

Es werden nur Installationen in Liegenschaften gefördert, die sich im EKZ Direktversorgungsgebiet befinden.

Es werden ausschliesslich Projekte gefördert, welche noch nicht durch Förderprogramme anderer Institutionen unterstützt werden. Ausgenommen sind Förderprogramme von Gemeinden und vergünstigte Hypotheken für klimafreundliche Renovationsprojekte, wie zum Beispiel der ZKB Renovationsbonus.

Beitragsberechtigt sind nur Anlagen, deren Gesuch vor Installationsbeginn eingereicht und bewilligt wurde.

Die Förderung eines Projektes, welches gleichzeitig eine Heizungssanierung mit einer Erdsonden-Wärmepumpe und den Einbau einer thermischen Solaranlage umfasst, ist im Rahmen des EKZ Umwelt-Förderprogramms möglich.

# 3. Heizungssanierung mit Erdsonden-Wärmepumpen

## 3.1 Gegenstand der Förderung

Die EKZ fördern in ihrem Direktversorgungsgebiet die Sanierung von Öl-, Gas- und Elektroheizungen.

Das EKZ Umwelt-Förderprogramm unterstützt ausschliesslich Sanierungen, bei denen Erdsonden-Wärmepumpen zum Einsatz kommen. Sofern die neuen Wärmepumpen auch Brauchwarmwasser produzieren, wird ein erhöhter Förderbeitrag ausbezahlt. Bei Sanierungen von Elektrodirektheizungen (Einzelspeicheröfen ohne hydraulische Wärmeverteilung) wird zusätzlich ein Förderbeitrag für den Einbau einer hydraulischen Wärmeverteilung gewährt.

Der Förderbeitrag ist abhängig von der Leistungszahl der Wärmepumpe (COP) und der installierten Heizleistung.

Es werden Anlagen bis zu einer installierten Heizleistung von 40 kW gefördert.

Wenn das Bohren von Erdsonden aus geologischen Gründen nicht bewilligt wird (Grundwasser), werden auch Luft/Wasser Wärmepumpen unterstützt.

### 3.2 Beitragssätze

#### Förderbeiträge für Erdsonden-Wärmepumpen bis 40 kW

Grundbeitrag:  $(\text{COP bei B0/W35}) \times (\text{Heizleistung in kW}) \times \text{CHF } 120.-$

#### Bonus Brauchwarmwasser

Einfamilienhaus	CHF	800.– pauschal
Mehrfamilienhaus	CHF	500.– pauschal
(zusätzlich pro Wohnung)	CHF	300.–

Bonus maximal pro Anlage CHF 4'000.–

#### Bonus Hydraulische Wärmeverteilung (bei Sanierung von Elektrodirektheizungen)

Einfamilienhaus	CHF	3'500.– pauschal
Mehrfamilienhaus	CHF	2'500.– pro Wohnung

Bonus maximal pro Anlage CHF 10'000.–

Bei der Sanierung von Elektrodirektheizungen muss die neue hydraulische Wärmeverteilung und -abgabe so dimensioniert werden, dass die maximale Vorlauftemperatur 45°C nicht übersteigt.

#### Ausnahme:

Luft/Wasser-Wärmepumpen sind nur dann förderberechtigt, wenn das Bohren von Erdsonden aus geologischen Gründen nicht zulässig ist.

Grundbeitrag:  $(\text{COP bei A2/W35}) \times (\text{Heizleistung in kW}) \times \text{CHF } 80.-$

### 3.3 Bedingungen

Es werden nur Wärmepumpen gefördert, welche mindestens die Norm 14511 erfüllen, das D-A-CH Zertifikat, die WPZ-Buchs-Prüfung oder ein gleichwertiges Qualitätslabel tragen.

Der Ersatz von Wärmepumpen wird nicht gefördert.

## 4. Thermische Solaranlagen

### 4.1 Gegenstand der Förderung

Die EKZ fördern in ihrem Direktversorgungsgebiet die Installation von thermischen Solaranlagen.

Der Förderbeitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag pro Anlage und einem Flächenbeitrag abhängig von der installierten Kollektorfläche respektive der Aperturfläche.

Es werden Anlagen bis zu einer Kollektorfläche von 35m<sup>2</sup> gefördert. Grössere Anlagen werden durch das kantonale Förderprogramm vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) unterstützt.

### 4.2 Beitragssätze

Thermische Solaranlagen bis 35m<sup>2</sup> Kollektorfläche (Aperturfläche)

pauschaler Grundbeitrag CHF 1'200.– / Anlage

zusätzlich Flächenbeitrag CHF 150.– / m<sup>2</sup>

### 4.3 Bedingungen

Es werden nur Kollektoren gefördert, welche mindestens die Norm EN 12975-1/-2 erfüllen, das Label Solar Keymark, das SPF Qualitätslabel oder ein gleichwertiges Label tragen.

Die Mindestgrösse der Anlage beträgt 3m<sup>2</sup>.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Luftkollektoren, Heutrocknungs- und nichtselektive, unverglaste Kollektoren für Schwimmbadheizungsanlagen.

## 5. Energieberatung

### 5.1 Telefonische Kurzberatung

Die Energieberatung umfasst eine telefonische Beratung über die sinnvolle Vorgehensweise bei der Planung und Realisierung einer Heizungssanierung mit Erdsonden-Wärmepumpe oder der Installation einer thermischen Solaranlage.

### 5.2 Energieberatung vor Ort

Wünscht der Kunde eine persönliche Beratung und Abklärung der Machbarkeit vor Ort, so hat er die Möglichkeit diese bei der EKZ Energieberatung zu beantragen. Eine solche Beratung ist kostenpflichtig. Wird die Anlage installiert, so werden dem Kunden diese Kosten bei der Schlussabrechnung teilweise zurückerstattet.

Eine Beratung entspricht nicht der Zusicherung eines Förderbeitrages.

## 6. Projektablauf

### 6.1 Anfrage

Fördergesuche müssen mindestens 2 Monate vor Installationsbeginn eingereicht werden.

Die Formulare «Fördergesuch Wärmepumpe» und «Fördergesuch Thermische Solaranlagen» können neben weiteren Informationen unter:

**[www.ekz.ch/umwelt-foerderprogramm](http://www.ekz.ch/umwelt-foerderprogramm)** abgerufen, in den EKZ Eltop Fachgeschäften abgeholt oder telefonisch beim EKZ Kundendienst bestellt werden.

Die Formulare müssen vollständig ausgefüllt und inklusive der notwendigen Beilagen bei den EKZ eingereicht werden. Teilweise müssen Beilagen bei einem Anlageplaner/-Installateur angefordert werden.

Der Installationsbeginn darf erst nach dem Erhalt der schriftlichen Beitragszusicherung der EKZ erfolgen. In begründeten Fällen können die EKZ den vorzeitigen Installationsbeginn bewilligen. Eine solche Bewilligung stellt aber keine Beitragszusicherung dar.

Neben dem Fördergesuch ist den zuständigen EKZ-Netzregionen für Wärmepumpen auch das Formular «Anmeldung für elektrische Wärme» (**[www.ekz.ch](http://www.ekz.ch)**) einzureichen.

## **6.2 Freigabe**

Die EKZ entscheiden über das Fördergesuch auf Basis des vorliegenden Reglements und teilen dem Gesuchsteller den Entscheid (Ablehnung/Zusage) schriftlich mit.

Die EKZ behandeln und beantworten die Gesuche in der Regel innerhalb von 12 Arbeitstagen.

Die von den EKZ unterstützten Installationen sind innerhalb von 12 Monaten ab Zusicherung der Förderbeiträge zu realisieren. Anschliessend verfällt die Beitragszusicherung. Eine Verlängerung dieser Frist muss bei den EKZ schriftlich beantragt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## **6.3 Abnahme**

Die Fertigstellung der Installation ist den EKZ mit dem Formular Inbetriebnahme-Bescheid schriftlich anzuzeigen. Dieses Formular liegt der Förderbeitragszusicherung bei.

Nach Erhalt des Inbetriebnahmebescheids vereinbaren die EKZ mit dem Eigentümer der Anlage einen Termin für die Abnahme der Installation. Aus Gründen der Qualitätssicherung wird jede Anlage durch die EKZ abgenommen.

## **6.4 Auszahlung**

Nach Abnahme der Installation wird der Förderbeitrag an den Anlageeigentümer überwiesen.

Die EKZ überprüfen vor der Auszahlung der Förderbeiträge stichprobenweise, ob keine Doppelförderung vorliegt.

## 7. Allgemeine Bestimmungen

### 7.1 Zuständigkeiten

Die EKZ unterstützen Eigentümer bei der Abklärung der Machbarkeit und führen die Auswertung der Fördergesuche und Inbetriebnahme-Bescheide, die Berechnung und Auszahlung der Förderbeiträge, sowie die Qualitätssicherung mit der Abnahme der Installation durch.

### 7.2 Fördergesuche

Eine Veränderung oder Unvollständigkeit des Formulars durch den Antragsteller führt zur Ablehnung des Gesuches.

Relevante Projektänderungen, die nach Einreichen des Gesuches bekannt werden, sollten den EKZ unaufgefordert mit einem entsprechend aktualisierten Gesuch angezeigt werden. Darunter fallen beispielsweise Änderungen bei der Verwendung von technischen Komponenten, Änderung des Installateurs, oder eine Änderung der Auslegung der Leistung.

Das Gesuch wird nach den zum Zeitpunkt der Einreichung geltenden Beitragsätzen und Bedingungen beurteilt.

### 7.3 Fristen

Der Installationsbeginn darf erst nach dem Erhalt der schriftlichen Beitragszusicherung erfolgen. In begründeten Fällen können die EKZ den vorzeitigen Installationsbeginn bewilligen. Eine solche Bewilligung stellt aber keine Beitragszusicherung dar.

Die von den EKZ unterstützten Installationen sind innerhalb von 12 Monaten ab Zusicherung der Förderbeiträge zu realisieren. Anschliessend verfällt die Beitragszusicherung. Eine Verlängerung dieser Frist muss bei den EKZ schriftlich beantragt werden.

### 7.4 Kontrollen und Nachweise

Aus Qualitätssicherungsgründen werden nur Anlagen gefördert, die von einem Fachmann installiert wurden, welcher mit der Leistungsgarantie von Energie-Schweiz für die einwandfreie Qualität der Installation bürgt. Dem Inbetriebnahme-Bescheid ist die entsprechende Leistungsgarantie beizulegen.

CO<sub>2</sub>-Reduktionsleistungen von Anlagen, welche EKZ Fördermittel erhalten, werden an die EKZ über die technische Nutzungsdauer abgetreten.

Der Eigentümer der Anlage erklärt sich damit einverstanden, dass die EKZ die eingereichten Fördergesuche an andere Fördergremien zur Bearbeitung weiterleiten dürfen. Eine Weitergabe der Fördergesuche zu reinen Marketingzwecken ist ausgeschlossen.

Der Eigentümer der Anlage akzeptiert, dass das Förderobjekt von den EKZ (in Absprache mit den Kunden) zu Marketingzwecken verwendet werden kann.

Der Eigentümer der Anlage akzeptiert und gewährleistet eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche, mit dem Bauprojekt in Verbindung stehende Dokumente (Baugesuch, Berechnungen, Pläne und dergleichen) durch einen Beauftragten der EKZ.

### **7.3 Auszahlung der Förderbeiträge**

Auf Teil- und Vorauszahlungen wird aus administrativen Gründen verzichtet.

### **7.4 Inkrafttreten und Gültigkeit**

Das Reglement zum Förderprogramm der EKZ tritt am 15. April 2008 in Kraft und gilt bis längstens 30. September 2011.

## 8. Kontakte

### 8.1 EKZ Umwelt-Förderprogramm

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich  
Umwelt-Förderprogramm  
Dreikönigsstrasse 18  
Postfach 2254  
8022 Zürich  
Telefon: 058 359 11 13  
Email: [umwelt-foerderprogramm@ekz.ch](mailto:umwelt-foerderprogramm@ekz.ch)  
Internet: [www.ekz.ch/umwelt-foerderprogramm](http://www.ekz.ch/umwelt-foerderprogramm)

### 8.2 EKZ Netzregionen

#### **EKZ Netzregion Limmattal**

Überlandstrasse 2  
Postfach 792  
8953 Dietikon  
Telefon: 058 359 21 11

#### **EKZ Netzregion Oberland**

Stationsstrasse 15  
Postfach 781  
8623 Wetzikon 3  
Telefon: 058 359 71 11

#### **EKZ Netzregion Sihl**

Schönenbergerstrasse 33  
Postfach 170  
8820 Wädenswil  
Telefon: 058 359 61 11

#### **EKZ Netzregion Weinland**

Deisrütistrasse 12, Ober-Ohringen  
Postfach 382  
8472 Seuzach  
Telefon: 058 359 41 11



Das Umwelt-Förderprogramm ist Teil der EKZ Umwelt-Initiative. Mit der Umwelt-Initiative schaffen die EKZ Voraussetzungen für einen effizienten Umgang mit Energie und unterstützen all jene, die aktiv einen Beitrag zum Umweltschutz leisten wollen. Mehr Infos unter [www.ekz.ch/umwelt](http://www.ekz.ch/umwelt).



Elektrizitätswerke des Kantons Zürich  
Energieberatung  
Dreikönigstrasse 18  
Postfach 2254  
8022 Zürich

Telefon 058 359 11 13  
[www.ekz.ch/umwelt-foerderprogramm](http://www.ekz.ch/umwelt-foerderprogramm)